



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kempton-Oberallgäu
AlpSeeHaus, Seestr. 10
87509 Immenstadt

Tel 08323 – 9988740

kempton-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de

www.kempton.bund-
naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Seestr. 10-AlpSeeHaus, 87509 Immenstadt

Lars Consult GmbH
Bahnhofstr. 20
87700 Memmingen

Per mail an:
robert.geiss@lars-consult.de
torsten.litsch@kempton.de

30.03.2020

Bebauungsplan mit Grünordnung nr. 7018 „GE-Riederau 1“ und 14. Flächennutzungsplanänderung mit integr. LP „Riederau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und die Fristverlängerung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz hat sich mit seiner Stellungnahme vom 23.11.2018 gegen die Herausnahme eines weiteren Teilgebietes der Riederau aus dem Landschaftsschutzgebiet Iller bei gleichzeitigem Belassen der versiegelten und durch den Straßenverkehr natur- und artenschutzgefährdenden Flächen der Nordspange ausgesprochen. Konsequenz der Nordspange sind nun zusätzlicher Verkehr und zusätzliche Versiegelungsfläche für die Installierung zunächst eines Gartenbaucenters. Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir auch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit allen folgenden Planaufstellungen ab. Denn das ABSP für Kempton bewertet „die Riederau“ als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes und weist ihr eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zu (ABSP, Stand Januar 2017 Karte 2, D.2 und Ausführungen unter 4.6 ff), so dass sich eine Ansiedlung eines auf Individualverkehr basierenden Gewerbes (Produkte eines Gartencenters können kaum über den ÖPNV transportiert werden) nicht umwelt- und naturverträglich gestalten lässt.

In den derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sehen wir zudem Mängel, die sich ungünstig auf die Schutzgüter Natur, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft auswirken. Exemplarisch möchten wir folgende Punkte herausheben:

Vernichtung gesetzlich geschützter Biotopflächen nach § 30 BNatSchG – Flächen für den Wald

„In Abstimmung für der zuständigen Forstbehörde ist der Gehölzbestand innerhalb des Planungsgebietes abzüglich der Gehölzflächen auf den Bunkeranlagen gemäß Waldgesetz als Auwald (Hartholzauwe, junge Ausprägung) zu bewerten“ (BP 7018, S 20). Und „Im bestehenden FNP ist für das Plangebiet Mischwald ausgewiesen, tatsächlich handelt es sich um jüngeren Auwald mit Sukzessionscharakter“ (BP, Umweltbericht S. 7). Wir schließen uns dieser Feststellung an und weisen darauf hin, dass es sich damit um gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG handelt, auch wenn sie nicht als amtlich kartierte Biotopflächen eingetragen sind. Nach Flächenbilanz im Umweltbericht handelt es sich hierbei um 5.055 m². Die Vernichtung dieser gesetzlich geschützten Biotopflächen lehnen wir ab.

Unterschiedliche Bewertung Wald-Biotopflächen nach § 30 BNatschG – Flächen für den Wald nach Waldgesetz

In der Tab. 2 Eingriffsermittlung werden die Flächen des gesetzlich geschützten Auwald als „Gehölze“ bezeichnet und mit einem Kompensationsfaktor von 1,0 belegt. Dieser Kompensationsfaktor ist für die vorgenannten geschützten Auwaldflächen zu niedrig angesetzt. Gleichzeitig wird denselben Flächen im Lichte des Waldgesetzes ein Ausgleichsfaktor von 1,2 zuerkannt.

Insgesamt möchten wir damit darauf hinweisen, dass die Auwaldbiotopflächen nicht nachvollziehbar abgearbeitet wurden und insgesamt ein zu geringer Ausgleichsflächenbedarf ermittelt wurde.

Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien

Mit Laubfrosch und Kammolch wurden europarechtlich geschützte Arten und mit Bergmolch und Erdkröte zunehmend bedrohte Amphibienarten im Wirkraum des langfristigen Geltungsbereichs vorgefunden. Insbesondere der Laubfrosch hat hier nur suboptimale Lebensbedingungen am am Folienteich. „Aufgrund des Vorhandenseins weiterer Stillgewässer in der Riederau sowie der unkenntnis über das Vorkommen von Laubfrosch und und Kammolch in diesen ist eine konkrete Abschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population jedoch nicht möglich“.

Die Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten für die europarechtlich geschützten Amphibienarten ist also nicht durchführbar, daher ist von einer Schädigung auszugehen.

Wir regen an, hier umfassende Untersuchungen und ein Artenschutzkonzept für die Amphibienarten zu erarbeiten, um bei der weiteren „Erschließung“ des Geltungsbereiches einen bereits gesicherten Lebensraum für Laubfrosch- und Kammolch vorweisen zu können.

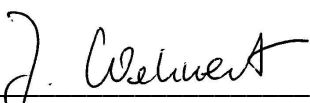
Einbringen Nicht-standortheimischer Arten durch Gartencenter

Sowohl die Eigendynamik der angrenzenden Lebensräume als auch die geplanten Initialflächen im Ausgleichskonzept werden sich in direktem räumlichen Kontakt befinden. Die Ausbreitung oder genetische Durchdringung (nicht-heimischer) Zuchtarten wie der ggf. mit übertragene Insektenbefall werde in der Riederau in naturschutzfachlich sehr hochwertige Lebensraumstrukturen verbracht. Auch das Jakobskraut konnte sich als invasive Art über die Straßenränder verbreiten und ist heute ein ernstes Problem in der Landwirtschaft. Wir bitten diesen Aspekt grundsätzlich zu bedenken und konkret bei der der Gestaltung des „Außenbereiches des Gartencenters“ zu berücksichtigen.

Die Entsiegelung und die Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel sehen wir positiv, allerdings darf es nicht passieren, dass einige Artengruppe klar gefördert werden und für andere Artengruppen dann kein „Ausgleichsbedarf“ mehr übrig bleibt

Wir bitten unsere Hinweise zu berücksichtigen und halten die Bedenken, die bereits im November 2018 zur Auflösung des LSGs eingebracht wurden, aufrecht (siehe Stellungnahme anbei).

Mit freundlichen Grüßen



Julia Wehnert (Geschäftsführerin)